



Mandanteninformation – Erbschaftsteuer auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 12. und 13. Oktober 2026 in Karlsruhe über zwei wichtige Verfahren zur Erbschaftsteuer verhandelt. Im Mittelpunkt standen zum einen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes und zum anderen die steuerliche Begünstigung von Betriebsvermögen bei der Übertragung von Unternehmen.

Insbesondere die Frage, ob die weitreichenden Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes vereinbar sind, ist für Unternehmer und deren Nachfolger von erheblicher Bedeutung. Die mündlichen Verhandlungen haben erste Hinweise auf mögliche Entwicklungen gegeben. Eine abschließende Entscheidung steht jedoch noch aus.

1. Gesetzgebungskompetenz des Bundes – Bayerischer Vorstoß wenig erfolgversprechend

Am 12. Oktober 2026 verhandelte der Erste Senat über den Normenkontrollantrag der Bayerischen Staatsregierung (Az. 1 BvF 1/23). Bayern hält wesentliche Regelungen zur Bewertung von Grundbesitz, zu den persönlichen Freibeträgen und zu den Steuersätzen für verfassungswidrig, da hierfür nach Auffassung des Freistaats nicht der Bund, sondern die Länder zuständig sein sollten.

Zudem kritisiert Bayern, dass die persönlichen Freibeträge seit 2009 nicht an die allgemeine Preisentwicklung angepasst wurden.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung zeichnete sich allerdings keine breite Unterstützung für die Argumentation Bayerns ab. Ein Erfolg des Antrags erscheint daher derzeit eher unwahrscheinlich.

2. Verschonung von Betriebsvermögen – das eigentliche Kernverfahren

Deutlich größere praktische Bedeutung hat die am 13. Oktober 2026 verhandelte Verfassungsbeschwerde (Az. 1 BvR 804/22). Gegenstand ist die Frage, ob die steuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen gegenüber der Besteuerung von Privatvermögen eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung darstellen.

Derzeit können Betriebsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen nach §§ 13a, 13b ErbStG zu 85 % oder sogar zu 100 % steuerfrei übertragen werden. Bei größeren Unternehmensvermögen greifen ergänzend das Abschmelzmodell sowie die Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG.

Das Gericht beschäftigte sich insbesondere mit der Rechtfertigung dieser Begünstigungen und deren tatsächlichen volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Dabei stand vor allem die Verschonungsbedarfsprüfung im Fokus. Die Verschonungsbedarfsprüfung betrifft Betriebsvermögen mit einem steuerlichen Wert von mehr als EUR 26 Mio.

Die Sachverständigenanhörungen machten deutlich, dass die statistische Datenlage zu den tatsächlichen Auswirkungen der Verschonungsregelungen teilweise unzureichend ist. Dies könnte das Gericht dazu veranlassen, dem Gesetzgeber eine genauere Evaluierung der bestehenden Regelungen aufzugeben.

Eine eindeutige Tendenz des Gerichts war am Ende der Verhandlung allerdings nicht erkennbar. Eine vollständige Abschaffung des bisherigen Verschonungssystems erscheint nach dem Verlauf der Verhandlung nicht zwingend. Sollte das Gericht einzelne Regelungen beanstanden, könnte insbesondere die Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG betroffen sein.

3. Wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?

Ein konkreter Verkündungstermin wurde vom Bundesverfassungsgericht noch nicht bekannt gegeben. Erfahrungsgemäß ist mit einer Entscheidung innerhalb von drei bis sechs Monaten zu rechnen. Eine Verkündung im ersten Quartal 2027 erscheint daher realistisch.

4. Handlungsempfehlung: Geplante Unternehmensnachfolge jetzt prüfen

Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist eine kurzfristige gesetzliche Neuregelung der Verschonung von Betriebsvermögen eher unwahrscheinlich. Gleichwohl besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen.

Unternehmer, die ohnehin eine Schenkung oder vorweggenommene Erbfolge planen, sollten daher prüfen, ob eine zeitnahe Übertragung sinnvoll ist. Insbesondere bei größeren Unternehmensvermögen können die bestehenden Verschonungsregelungen erhebliche steuerliche Vorteile ermöglichen.

Gerne unterstützen wir Sie bei allen steuerlichen Fragen hierzu.